

Erläuterungen zum Musterwerkvertrag

(Finalversion 0607)

Allgemeines

Der beiliegende Musterwerkvertrag für Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau soll das im Zusammenhang mit der Planung und/oder Bauausführung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderliche gesamte Leistungsbild entsprechend darstellen, die wichtigsten vertraglich zu regelnden Punkte aufzeigen und Festlegungen für die Honorierung treffen. Neben den klassischen Ingenieurleistungen (Technik) sind einige wesentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung beispielhaft angeführt. Der Auftraggeber soll damit einen umfassenden Überblick über die für eine vollständige Projektabwicklung erforderlichen Leistungen bekommen, die unter Einhaltung der Vergabebestimmungen zu vergeben sind. Die Rechtssicherheit für Auftraggeber und Auftragnehmer soll damit erhöht werden.

Vergaberechtliche Hinweise

Grundlage für die Beauftragung des Planers (Auftragnehmer) ist ein entsprechend dem Bundesvergabe-gesetz 2006 (BVerG 2006) durchgeführtes Vergabeverfahren (vgl. dazu auch „*Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau*“, herausgegeben von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros, Bundesinnung Bau; Stand Juni 2006). Die Vergabe erfolgt auf Basis des Ergebnisses eines Prüfberichtes. Im geförderten Siedlungswasserbau ist das Einvernehmenserfordernis mit der zuständigen (Förder)Dienststelle der jeweiligen Landesregierung herzustellen.

Gemäß BVerG 2006 ist die Befugnis des Planers zur Durchführung der erforderlichen Leistungen zu prüfen. Dies kann durch

- Nachweis der Ziviltechnikerbefugnis oder
- Nachweis der Gewerbeberechtigung für Technische Büros – Ingenieurbüros oder
- Nachweis der Gewerbeberechtigung für Baumeister oder
- Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäss den §§ 373c, 373d und 373 e GewO 1994, BGBl. Nr. 194 idgF oder Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995 idgF oder Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995, idgF

erfolgen.

Weiters schreiben § 84 Abs. 1 und 2 BVerG 2006 u. a. vor, dass Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts durchzuführen sind. Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten. Diese Erfordernisse sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Anmerkung: Die Vorschriften des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können z.B. bei der Arbeiterkammer Wien bzw. bei der Wirtschaftskammer Wien eingesehen werden.

(Förderrechtlicher) Hinweis zur Qualität der Bauleistungen

Lt. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zum Förderungsvertrag ist der Fördernehmer verpflichtet, bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung der Leistungen sind daher entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen. Diese Forderung wird erfüllt durch eine konsequente Anwendung aller für die jeweiligen Produkte gültigen ÖNORMen EN (Europannorm) sowie der nationalen ÖNORMen und den darin vorgesehenen Prüfungen. Alle einschlägigen produktspezifischen Normen, Anforderungen und Prüfungen sind in den Gütevorschriften GRIS (Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau), GWT (Gütegemeinschaft Wassertechnik), ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) oder in den ÖGA (Österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau) zusammengefasst. Die Nachweisführung der in den Normen und Gütevorschriften festge-

legten Anforderungen und Prüfungen erfolgt durch ein aufrechtes GRIS-, GWT- oder ÖVGW-Gütezeichen oder durch aktuelle Einzelprüfungen (Gütenachweise; nicht älter als ein Jahr) durch eine für die jeweiligen Produkte akkreditierte Prüfanstalt. (Grundlage zur Feststellung der Gleichwertigkeit z. B. durch den Planer).

Der Qualitätsstandard gemäß den ÖGA dient der Sicherstellung der hohen Qualität der im Siedlungswasserbau eingesetzten Produkte unabhängig davon, in welchem Land und von welchem Unternehmen (in- oder ausländisches) diese Produkte erzeugt werden.

Zur Sicherstellung von ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Investitionen (Anlagen im Siedlungswasserbau) sind die mit dem Einsatz der Produkte (z. B. Rohre) verbundenen Leistungen (z. B. Rohrverlegung) entsprechend den für die jeweiligen Produkte definierten ÖNORMEN bzw. Herstellervorgaben zu erbringen.

Die Qualität der Bauleistungen wird auch durch die Qualität der örtlichen Bauaufsicht bestimmt. Sofern ein Schlüsselpersonal für die Bauaufsicht (und/oder Planung) lt. Angebot festgelegt ist, kann im Werkvertrag vereinbart werden (z. B. als „Verpflichtungen des Auftragnehmers“), dass der Austausch des Schlüsselpersonals nur aus wichtigem Grund und nur gegen gleich oder höher qualifiziertes Personal (Berufsausbildung, Erfahrung, besondere Referenzen) möglich ist.

Honorarermittlung

Die Honorarleitlinie Bauwesen (HOB-I), herausgegeben von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros - Ingenieurbüros (HRI), herausgegeben vom Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich und die Honorarordnung der Baumeister (HOB), herausgegeben von der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich wurden mit Ende 2006 bzw. Ende 2005 außer Kraft gesetzt.

Nachfolgepublikationen für die Honorarleitlinien der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind derzeit in Ausarbeitung. Bis zur Veröffentlichung von geeigneten Nachfolgeregelungen (voraussichtlich Ende 2007) können die Inhalte der HOB-I allerdings im Sinne der freien Parteidisposition als Vertragsgrundlage zwischen AG und AN weiterhin herangezogen werden.

Bisher veröffentlicht wurden „Unverbindliche Kalkulationsempfehlung für Ingenieurleistungen“ vom Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich und der „Leitfaden zur Kostenschätzung von Planungsleistungen“ von der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich

Hinweis:

Zur leichteren Bearbeitbarkeit dieses Musterwerkvertrages ist ein Inhaltsverzeichnis angefügt, das bei Ausfertigung des Vertrages entfallen kann.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vertragsgegenstand.....	1
2	Vertragsgrundlagen.....	1
3	Auftragsumfang	1
4	Honorierung	3
5	Zeitplan und Leistungsfristen	4
6	Vertragsstrafen (Pönale)	4
7	Umsatzsteuer.....	4
8	Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zessionsverbot.....	5
9	Gewährleistung	5
10	Berufshaftpflichtversicherung	5
11	Ausarbeitungen/Urheberrecht/Nutzungsrecht	5
12	Vertretung / Vollmacht	5
13	Besondere Pflichten des AN	5
14	Besondere Pflichten des AG	6
15	Zusätzliche Leistungen	6
16	Vergabe von Leistungen an Dritte	6
17	Unterbrechung der Leistung	6
18	Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang.....	6
19	Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz.....	6
20	Rücktritt vom Vertrag	6
21	Erfüllungsort	6
22	Streitigkeiten aus dem Vertrag, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des Rechts.....	7
23	Schriftlichkeit.....	7
24	Salvatorische Klausel.....	7
25	Vertragsausfertigung.....	7
	ANHANG: Nähere Beschreibung der Teilleistungen.....	9 +10

Muster-Werkvertrag

Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau Planungsphase und Bauausführungsphase

abgeschlossen amzwischen der/dem

.....X,

mit Sitz in

im folgenden Auftraggeber (AG) genannt, und dem

.....(Planer) Y,

mit Sitz in

im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Werkvertrages sind die gemäss Pkt. 3 näher definierten Ingenieurleistungen für die Herstellung des im Bauabschnitt ... bis zur förmlichen Übernahme dieses Werkes (bzw. bis zur Kollaudierung / Schlussfeststellung sofern diesbezüglich Zusatzleistungen beauftragt werden). Das soll im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

Eine detaillierte Projektbeschreibung ist in der Beilage enthalten.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der angegebenen Reihenfolge als vereinbart:

1. Der gegenständliche Werkvertrag zwischen dem AG und dem AN;
2. Das Angebot des AN vom
3. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gemäss Beilage 1 zum Förderungsvertrag zwischen AG und Kommunalkredit Public Consulting GmbH in der derzeit gültigen Fassung;
4. Das Umweltförderungsgesetz und die Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
5. Die einschlägigen Bestimmungen der Landesförderung (oder dbzgl. Regierungsbeschlüsse) in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
6. Die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der derzeit gültigen Fassung;
7. Die einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung;
8. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3. Auftragsumfang

Der Auftrag umfasst den in der beiliegenden Aufgabenbeschreibung enthaltenen Umfang.

Folgende Leistungen sind im Aufgabenverzeichnis zu berücksichtigen (beispielhafte Aufzählung):

- **Planungsphase (inkl. behördliche Einreichung des Projekts)**

Teilleistungen (nähere Beschreibung siehe Anhang):

- [a] Vorentwurf
- [b] Entwurf
- [c] Einreichung (umfasst nur eine materienrechtliche z. B. wasserrechtliche Einreichung)
- [d] Details
- [f] Ausführungsunterlagen anteilig
- [g₁] Oberleitung der Planungsphase

Weiters folgende näher beschriebene **Leistungen**, die in den o. a. Teilleistungen nicht enthalten sind:

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß ^{1) 2)} wie z. B. Studien, Variantenuntersuchungen (z. B. in Zusammenhang mit der Förderung), Hausanschlussbegehungen, Vermessungen etc.;
- Ansuchen um Bundes- und Landesförderung:
 - Erstellen der notwendigen Formulare (z. B. Ansuchenformblatt, Technisches Datenerfassungsblatt, Erhebungsblatt Spitzenförderung, Katalog)
 - "Gelbe Linie" gemäß Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft
 - Spitzenfördersatzermittlung: Ermittlung der Gesamtkosten, Erhebung Berechnungsanteile, Fördersatzberechnung
 - Einreichung der vollständigen Unterlagen vor Baubeginn beim Amt der Landesregierung
- Zusätzliche materienrechtliche Einreichungen
 - Abfallwirtschaftsrechtliche Einreichung
 - Baurechtliche Einreichung
 - Ansuchen Eingriff in den Wasserhaushalt
 - Forstrechtliche Einreichung
 - Naturschutzrechtliche Einreichung
 - Eisenbahnrechtliche Einreichung
 - Gewerberechtliche Einreichung
 - Sonstige Einreichung
- Privatrechtliche Übereinkommen
 - Ansuchen Sondernutzung Straße
 - Ansuchen Benützung öffentliches Wassergut
 - Sonstige privatrechtliche Übereinkommen
- Planungscoordination im Sinne des Baukoordinationsgesetzes (BauKG)
- Untergrunderkundungen
- Sonstige näher beschriebene Leistungen

¹⁾Die Vorleistungen umfassen:

Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten, Standortbestimmungen; Raumordnungsstudien; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien; Verkehrsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

²⁾Die Zusatzleistungen umfassen:

Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Geomechanik; Bodenmechanik; Herstellung der zur Einarbeitung der Sonderausrüstungen erforderlichen Unterlagen.

- **Planung der Bauausführungsphase**

[e] Ausschreibungsunterlagen

[f] Ausführungsunterlagen anteilig

[g₂] Oberleitung der Bauausführungsphase

- **Örtliche Bauaufsicht**

Technische Bauaufsicht

Kaufmännische Bauaufsicht

Weiters folgende näher beschriebene Leistungen, die in den o. a. Teilleistungen nicht enthalten sind:

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß ¹⁾ und ²⁾ wie statisch-konstruktive Bearbeitung, Vermessung etc.;
- Erstellen von Rechnungsnachweisen, Zuzahlungsanträgen o. Ä. für die Zuschussanforderung für Bundes- und Landesförderung (inkl. rechtzeitige Vorlage);
- Meldung von wesentlichen Änderungen gegenüber den Daten des Förderungsvertrages;
- Erstellung von Wartungs- und Bedienungsvorschriften;
- Erstellung von Bestandsplänen;
- Erstellung eines Kanalkatasters;
- Erstellung von Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung der ausgeführten Anlagen (nach § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF);
- Erstellung von Unterlagen zur (landes-/bundes-)förderungsrechtlichen Kollaudierung bzw. Endabrechnung (Kollaudierungsbericht; Formblätter etc.);
- Baustellenkoordination im Sinne des BauKG;
- Untergrunderkundungen;
- Sonstige näher beschriebene Leistungen.

Der AN verpflichtet sich weiters, folgende zusätzliche Leistungen, die nach Erfüllung seines Auftrages anfallen und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auf schriftliche Anordnung des AG zu den Bedingungen des gegenständlichen Vertrages zu erbringen.

- Teilnahme an der wasserrechtlichen Überprüfung und an Kollaudierungsverhandlungen;
- Durchführung der Schlussfeststellung bezüglich Leistungen Dritter (vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für das errichtete Werk);
- Unterstützung des AG im Falle von Gewährleistungsmängeln von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem errichteten Werk;
- Sonstige zusätzliche Leistungen.

4 Honorierung

Die Ermittlung des vorläufigen Honorars ist in der Beilage detailliert dargestellt und beträgt exkl. USt.:

für EUR

für EUR

für EUR

für EUR

etc.

Nebenkosten..... EUR

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach geschätztem bzw. tatsächlichem Aufwand.

Werden vom AG während der Leistungserbringung Änderungen des Planungsumfanges verlangt, hat der AN den AG über dadurch allenfalls zu erwartende Änderungen der Honorare zu informieren.

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit Projektsänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots (vgl. auch Punkt 15) gesondert zu vergüten.

Leistungen, deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart ist, werden wie folgt vergütet:

.....

Das aus dieser Vereinbarung resultierende Honorar ist wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert.

5. Zeitplan und Leistungsfristen

Mit den Leistungen ist spätestens am [Datum] zu beginnen. Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass dem AG keine Nachteile durch verspätete Vorlage/Einreichung von Unterlagen entstehen.

Es werden folgende Fristen/Zwischentermine für die unter Pkt. 3 angeführten Teilleistungen vereinbart:

.....

Folgende Zwischentermine gelten als pönalisiert im Sinne des Pkt. 6.

.....

Ist der AN ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6. Vertragsstrafen (Pönale)

Gerät der AN bezüglich der gemäss Pkt. 5 pönalisierten Zwischentermine in Verzug, ohne nachweisen zu können, dass er diesen nicht zu vertreten hat, gilt eine Pönale in Höhe von EUR..... pro Kalendertag als vereinbart. Als Obergrenze der Pönale gelten 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer als vereinbart.

7. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren inkl. Nebenkosten nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zessionsverbot

Die Zahlungsfrist für Teilrechnungen beträgt Tage, jene für Schlussrechnungen Tage ab Rechnungserhalt.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe des von der EU-Kommission festgelegten zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges jeweils gültigen Referenzzinssatzes als vereinbart.

Der AN ist berechtigt, in nicht kürzeren Abständen als 1 Monat Abschlagsrechnungen zu legen. Die Verrechnung nur anteilig erbrachter Teilleistungen erfolgt gemäss beiliegendem Zahlungsplan.

Die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfälligen Gegenforderungen des AG ist unzulässig. Forderungen des AN dürfen vom AG ohne schriftliche Zustimmung des AN nicht zediert werden.

9. Gewährleistung

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse (Massenberechnungen), sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle im Werkvertrag angeführten und beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

10. Berufshaftpflichtversicherung

Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist der nachweisliche Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch den AN zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die den Auftrag angemessenen Nachhaftungszeit von Jahren mit einer Deckungssumme von EUR.....

11. Ausarbeitungen/Urheberrecht/Nutzungsrecht

Vertraglich vereinbarte Ausarbeitungen des AN sind in der im Angebot festgelegten Zahl vorzulegen.

Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, sind am Computer erstellte textliche/tabellarische oder planliche Ausarbeitungen auf Wunsch des AG auch in digitaler Form (als pdf-Dateien-oder als Plotdateien) zu übergeben.

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z.B. Plänen, Skizzen, Modellen und sonstigen Dokumentationen und Schriftstücken) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim AN. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung und der abschließenden Bezahlung erhält der AG das Recht, das Werk des AN zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen und geht das Eigentumsrecht an Ausfertigungen an den AG über.

12. Vertretung / Vollmacht

Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragener Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht selbst vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

Sofern infolge Weisungen des AG Nachteile für den AG zu erwarten sind, hat der AN den AG im Rahmen seiner Warn- und Hinweispflicht darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die Vertretungsvollmacht umfasst alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen.

13. Besondere Pflichten des AN

Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Der AN verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Leistungen insbesondere zur Einhaltung der förderungsrechtlichen Bestimmungen. Für die im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages vom AN auszuschreibenden Leistungen wird der AN verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen. Bei der Ausführung und bei den eingesetzten Produkten ist auf die Langlebigkeit und Qualität der Bedacht zu nehmen. Anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von GRIS, GWT, ÖVGW bzw. die ÖGA, ÖWAV) sind anzuführen.

Abweichungen von den obigen Vorgaben sind explizit anzuführen und durch den AN klar zu begründen.

14. Besondere Pflichten des AG

Der AG hat dem AN alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn unverzüglich über die seine Leistungen betreffenden Vorkommnisse zu informieren. Der AG wird erforderliche Entscheidungen so rechtzeitig treffen, dass der AN an der rechtzeitigen Vertragserfüllung nicht gehindert ist.

15. Zusätzliche Leistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und mit diesem eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

16. Vergabe von Leistungen an Dritte

Beabsichtigt der AN im Einklang mit seinem Angebot Teile der vereinbarten Leistung von Dritten erbringen zu lassen, ist dafür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen; der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, ist von diesem selbst zu erbringen. Durch die Übertragung von Leistungen an Dritte darf keine Minderung der Qualität der Leistung eintreten.

17. Unterbrechung der Leistung

Bei einer maßgeblichen (das ist Monate) Unterbrechung der Leistung, die der AN nicht zu vertreten hat, ist für den gesamten Zeitraum bis zur Fortführung der Leistungen ein angemessener Kostenersatz für die Bereithaltung zu vereinbaren. Bis dahin erbrachte Leistungen können vom AN in Rechnung gestellt werden.

18. Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang

Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis – bzw. Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben.

19. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

20. Rücktritt vom Vertrag

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe ihren vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen solchen Rücktritt sind insbesondere,

- wenn die Befugnis des AN erlischt oder
- wenn über das Vermögen des AN bzw. AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder
- wenn der AN oder AG trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in der vereinbarten Qualität nachkommt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus Verschulden des AN hat der AG das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen in vollem Umfange zu nutzen. Bei Verschulden des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen und Abgeltung des entstandenen Schadens.

21. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.

22. Streitigkeiten aus dem Vertrag, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des Rechts

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz). Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnlichem des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in Pkt. 2 erwähnt.

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Vertragsparteien das Ergebnis eines Schiedsgutachtens (Angelegenheit, Gutachter) anerkennen. Grundsätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, Streitigkeiten aus diesem Vertrag tunlichst im Wege eines Schlichtungsverfahrens unter der Anleitung eines Mediators beizulegen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, so

- unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts, das nach den Bestimmungen der §§ 577 ZPO zu errichten ist,
- werden die Vertragsparteien ihre Streitigkeiten gerichtlich austragen, wobei als Gerichtsstand das nach dem Sitz des AG sachlich zuständige Gericht vereinbart wird.

Nichtzutreffendes streichen

23. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

24. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

25. Vertragsausfertigung

Dieser Werkvertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Für den Auftraggeber (AG):

....., am

Ort

.....
Name, Funktion

.....
Unterschrift

.....
Name, Funktion

.....
Unterschrift

.....
Name, Funktion

.....
Unterschrift

Auf Basis des Beschlusses vom.....[Datum]

Für den Auftragnehmer (AN):

....., am

Ort

.....
Langstempel

.....
Unterschrift

Beilagen zum Vertrag:

Projektbeschreibung zu Pkt. 1

Aufgabenbeschreibung zu Pkt. 3

Honorarermittlung zu Pkt. 4

..... (sonstige Beilagen)

ANHANG

Nähere Beschreibung der Teilleistungen

a) Vorentwurf

Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den vorgegebenen Anforderungen der Vorleistungen gemäß ¹⁾, abgestimmt mit den Vorgaben des Auftraggebers sowie mit den Zusatzleistungen gemäß ²⁾, samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten

b) Entwurf

Weitere Bearbeitung der Aufgabe auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Abstimmung mit den Zusatzleistungen gemäß ²⁾; Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, jeweils in solcher Durcharbeitung, dass der Entwurf ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann

c) Einreichung

Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke auf Grundlage der vorangeführten Teilleistungen samt Zusammenstellung bzw. Einarbeitung der gegebenenfalls auch erforderlichen Unterlagen aus Vor- und Zusatzleistungen gemäß ¹⁾ und gemäß ²⁾ sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde

Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen Kosten für die Honorarermittlung heranzuziehen.

d) Details

Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfange, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf der Teilleistung b

e) Ausschreibungsunterlagen

Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnungen samt allen technischen und terminlichen Vorschreibungen sowie den sonstigen Vertragsbedingungen, aufbauend auf den Teilleistungen a bis d

f) Ausführungsunterlagen anteilig

Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und in sonstigen Festlegungen, abgestimmt mit den Zusatzleistungen gemäß ²⁾ - wie z. B. statisch konstruktive Bearbeitung - aufbauend auf den Teilleistungen nach b und d

g) Oberleitung

Die Leistungen für die Oberleitung gliedern sich in die Oberleitung der Planungsphase (g_1) und die Oberleitung der Bauausführungsphase (g_2).

Die Teilleistung g umfasst nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauführung

g₁) Oberleitung der Planungsphase

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen gemäß ²⁾; Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Planung und der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten

g₂) Oberleitung der Bauausführungsphase

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei den Bauausführungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen gemäß ²⁾; Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten; Erstellung der Terminpläne für den Bauablauf; allgemeine Oberleitung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes; Durchführung der Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabe der Aufträge mit Ausarbeitung der Verträge; Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen, jeweils auf Basis der detaillierten Rechnungsprüfung der örtlichen Bauaufsicht; Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung

Örtliche Bauaufsicht

- Technische Bauaufsicht

Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und der Terminpläne; die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, Führung bzw. Prüfung des Baubuches, Abnahme von Teilleistungen, Mitwirkung an der Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung sowie die dafür erforderlichen direkten Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmen

- Kaufmännische Bauaufsicht

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmasse, Prüfung der Abrechnungen sowie dafür erforderlichen Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmen

¹⁾ Die Vorleistungen umfassen:

Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten, Standortbestimmungen; Raumordnungsstudien; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien; Verkehrsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

²⁾ Die Zusatzleistungen umfassen:

Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Geomechanik; Bodenmechanik; Herstellung der zur Einarbeitung der Sonderausrüstungen erforderlichen Unterlagen.